

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Schiedsstellengesetz wurde seit seiner Verabschiedung im Jahr 1996 nur kleineren, meist redaktionellen Änderungen unterworfen, jedoch keiner größeren Evaluation unterzogen. Eine Praxisabfrage hat Novellierungsbedarf in mehreren Punkten ergeben:

So ist die eingeschränkte sachliche Zuständigkeit der Schiedsstellen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nicht mehr zeitgemäß. Erfasst sind weder nichtvermögensrechtliche Ansprüche noch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Auch für Herausgabeansprüche auf bestimmte, konkretisierte Sachen besteht keine Zuständigkeit der Schiedsstellen. Dadurch fallen etliche Streitigkeiten im Nachbarrecht oder wegen Verletzung der persönlichen Ehre aus dem Anwendungsbereich heraus. Gerade hier besteht aber Konfliktpotential vor Ort und ist eine Schlichtung durch Laienrichter sinnvoll.

Die Regelung im bisherigen § 28 Satz 1 ermöglicht keine Vertretung einer Partei in der Schlichtungsverhandlung durch einen Bevollmächtigten als rechtsgeschäftlichen Vertreter, etwa durch Familienangehörige, Vorsorgebevollmächtigte oder auch Rechtsanwälte, obwohl dafür im Einzelfall ein Bedarf bestehen und ein Bevollmächtigter einen Beitrag für eine einvernehmliche Lösung leisten kann.

Zudem sind trotz gestiegenem Einkommens- und Preisniveau die Gebührensätze nach § 50 seit 24 Jahren unverändert geblieben. Gleiches gilt für die maximale Höhe der in § 24 Abs. 2 vorgesehenen Ordnungsgelder.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem das Thüringer Schiedsstellengesetz insbesondere wie folgt modifiziert wird:

§ 13 Satz 1 wird dergestalt erweitert, dass neben vermögensrechtlichen Ansprüchen auch nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre in den sachlichen Anwendungsbereich aufgenommen werden. Ausgenommen werden mit Blick auf Ehrverletzungen solche Ansprüche, die sich gegen die mediale Berichterstattung richten, da diese für das Schlichtungsverfahren

ungeeignet erscheinen (§ 13 Satz 2 Nr. 4). Die auch weiterhin ausgenommenen Ansprüche aus Familiensachen werden in § 13 Satz 2 Nr. 2 näher bestimmt.

Die Ausschließung der Schiedsperson von der Ausübung ihres Amtes wird auf Angelegenheiten von Lebenspartnern erstreckt, § 17 Nr. 2.

Die maximale Höhe des in § 24 Abs. 2 vorgesehenen Ordnungsgeldes wird angemessen angehoben.

§ 28 wird dahin gehend geändert, dass die Vertretung einer natürlichen Person in der Schlichtungsverhandlung durch einen Bevollmächtigten zulässig ist, wenn die bevollmächtigte Person eine schriftliche Bevollmächtigung nachweist und zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage sowie zu einem Vergleichsschluss ermächtigt ist.

Die Verweisungen in § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 werden aktualisiert.

Die Gebührensätze nach § 50 Abs. 1 und 2 werden moderat angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die Verwaltung ist nicht zu erwarten. Für die Gemeinden ist aufgrund der Erhöhung der Gebühren sowie des Ordnungsgeldes mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen, die nicht genau prognostiziert werden können. Die entsprechend höhere Gebührenlast werden die Bürger im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu tragen haben. Gleiches gilt für höhere Ordnungsgelder, wobei mit diesen aber weiterhin nur in wenigen Einzelfällen zu rechnen ist.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 17. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Juni 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schiedsstellengesetz in der Fassung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Sachliche Zuständigkeit

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, auch soweit diese nichtvermögensrechtlicher Art sind, statt. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt, wenn

1. für die Angelegenheit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht,
2. der Anspruch aus einer in § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Familiensache herrührt,
3. an der Angelegenheit der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beteiligt ist oder
4. sich der Anspruch gegen Medienunternehmen richtet."

2. § 17 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früheren Ehegatten; dies gilt auch für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz;"

3. In § 24 Abs. 2 werden die Worte "fünfundzwanzig Euro" durch die Angabe "einhundert Euro" ersetzt.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Vertretung natürlicher Personen
in der Schlichtungsverhandlung

Die Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung ist unzulässig, es sei denn,

1. es liegt ein Fall der gesetzlichen Vertretung vor oder
2. die vertretende Person weist eine schriftliche Bevollmächtigung nach und ist zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage sowie zu einem Vergleichsschluss ermächtigt.

Erfolgt die gesetzliche Vertretung durch mehrere Personen, können diese sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten."

5. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung)" durch den Klammerzusatz "(§ 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung)" ersetzt.

6. In § 47 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "Schreibauslagen" durch die Angabe "Dokumentenpauschale nach § 51 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
7. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe "zehn Euro" durch die Angabe "20 Euro" ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe "20 Euro" durch die Angabe "40 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "35 Euro" durch die Angabe "50 Euro" ersetzt.
8. § 51 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschalen bestimmt sich nach Nummer 31000 der Anlage 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes;"
9. In § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort "Schreibauslagen" durch das Wort "Dokumentenpauschalen" ersetzt.
10. Nach § 58 wird folgender neue § 59 eingefügt:
- "§ 59
Übergangsvorschrift zum Ersten Gesetz zur
Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes
- In Schlichtungsverfahren, in denen der Antrag auf Durchführung eines solchen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes] bei der Schlichtungsstelle eingegangen ist, ist § 50 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes] geltenden Fassung anzuwenden."
11. Folgender § 60 wird angefügt:
- "§ 60
Gleichstellungsbestimmung
- Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."
12. Der bisherige § 59 wird § 61.
13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die nach § 13 Abs. 1 eingeschränkte sachliche Zuständigkeit der Schiedsstellen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten allein für vermögensrechtliche Ansprüche, die Zahlungen oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen zum Gegenstand haben, fallen etliche Streitigkeiten im Nachbarrecht oder wegen Verletzung der persönlichen Ehre aus dem Anwendungsbereich des Thüringer Schiedsstellengesetzes heraus, so zum Beispiel Duldungs- und Unterlassungsansprüche. Die seinerzeitige Überlegung des Landesgesetzgebers, Streitigkeiten auf dem Gebiet des Nachbarrechts nicht durch Laienrichter schlichten zu lassen, weil das bundes- und landesrechtliche Nachbarrecht für viele Thüringer neu sei und die Laienrichter Rechtspositionen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vertreten könnten, ist überholt. Die meisten (auch neuen) Länder zählen mittlerweile nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht zum sachlichen Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens. Gleiches gilt für den Ehrschutz, mit dessen strafrechtlicher Komponente sich die Schiedspersonen ohnehin bereits im Rahmen des Sühneverfahrens nach § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 zu beschäftigen haben.

In § 24 Abs. 1 ist bestimmt, dass die Parteien des Schlichtungsverfahrens in dem anberaumten Schlichtungstermin persönlich zu erscheinen haben. Zwar ist die Vertretung natürlicher Personen durch einen gesetzlichen Vertreter ohne weiteres möglich. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist aber nach § 28 Satz 1 nicht zulässig; lediglich Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten, § 28 Satz 2. Auch etwa Vorsorgebevollmächtigte ist eine Vertretung in der Schlichtungsverhandlung verwehrt: Wird eine Partei vor oder während des Schlichtungsverfahrens geschäftsunfähig oder ist sie zur Teilnahme körperlich oder geistig nicht mehr in der Lage, kann der Vorsorgebevollmächtigte sie nicht vertreten, sondern es muss ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt werden. Das steht im Widerspruch dazu, dass gerade ältere Bürger ermutigt werden, durch Vorsorgevollmachten eine zeit- und kostenintensive Bestellung eines Betreuers im Vorfeld zu vermeiden.

Das für das Thüringer Schiedsstellengesetz federführend zuständige Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat nach entsprechenden Vorarbeiten, in deren Zuge die gerichtliche Praxis sowie der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. beteiligt wurden, zu dem vom Kabinett am 30. Juni 2020 zur Kenntnis genommenen Referentenentwurf die erforderlichen Anhörungen durchgeführt. In deren Rahmen wurden die gerichtliche und die staatsanwaltliche Praxis, die kommunalen Spitzenverbände in Thüringen, die Notarkammer Thüringen, die Rechtsanwaltskammer Thüringen, der Thüringer Anwaltverein e.V., der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Thüringen e.V. und die Regio-Gruppe Thüringen des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V. beteiligt.

Zudem wurde das Ministerium für Inneres und Kommunales zu der Frage beteiligt, ob die aktuellen Gebührensätze nach § 50 noch für auskömmlich erachtet werden. Diese betragen nach § 50 Abs. 1 für das Schlichtungsverfahren zehn Euro, im Fall eines Vergleichs 20 Euro und können nach § 50 Abs. 2 auf höchstens 35 Euro erhöht werden. Sie sind

seit Verabschiedung des Thüringer Schiedsstellengesetzes im Jahr 1996 (abgesehen von der Währungsumstellung auf Euro) unverändert geblieben. Gleiches gilt für das in § 24 Abs. 2 vorgesehene Ordnungsgeld für unentschuldigtes Fernbleiben einer Partei von der Schlichtungsverhandlung in Höhe von 25 Euro. Damit dieses seinem Sanktionscharakter auch weiterhin gerecht werden kann, bedarf es einer moderaten Anpassung. Zahlreiche Kommunen sehen derzeit davon ab, Beträge unter 50 Euro zu vollstrecken. Um die Attraktivität des Ehrenamts zu steigern und der allgemeinen inflationsbedingten Preis- und Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen, ist eine moderate Anpassung der Gebührensätze vorgesehen.

Im Ergebnis der umfassenden Praxis- und Verbändebeteiligung wurde die ursprüngliche Überlegung, die Schiedsverhandlung nur für Vorsorgebevollmächtigte zu öffnen und dabei eine Prüfung des Vorsorgefalls durch die Schiedsperson vorzusehen, nicht weiterverfolgt. Denn zum einen drohte eine solche Prüfung, die Schiedsperson gerade in Grenzfällen zu überfordern. Außerdem werden Vorsorgevollmachten in der Regel im Außenverhältnis unbedingt erteilt, sodass der Eintritt des Vorsorgefalls keine Voraussetzung oder Bedingung für das wirksame Gebrauchmachen von der Vollmacht im Außenverhältnis ist. Zum anderen führte eine Begrenzung auf Vorsorgevollmachten zu praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber sonstigen Vollmachten, da keine gesetzliche Definition der Vorsorgevollmacht existiert.

Darüber hinaus sind im Zuge der Praxis- und Verbändebeteiligung redaktionelle Unebenheiten aufgefallen, die korrigiert wurden (§ 13 Satz 2 Nr. 2, § 17 Nr. 2, § 39 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1).

Weitere Anregungen durch die Praxis sind auf fachlicher Ebene erwogen, nach eingehender Prüfung aber nicht aufgegriffen worden:

- So wurde davon abgesehen, die Schlichtungsverhandlung für die Möglichkeit einer Bild- und Tonübertragung entsprechend § 128a der Zivilprozessordnung zu öffnen. Zum einen ist dies mit Anschaffungskosten bei der jeweiligen Schiedsstelle verbunden, die außer Verhältnis zur Gesamtzahl an Schiedsverfahren stehen. Diese Sachkosten müssten nach § 12 Abs. 1 die Gemeinden tragen. Zum anderen dient § 128a der Zivilprozessordnung in erster Linie der Überwindung größerer Distanzen in Fällen der Zeugenvernehmung oder Parteianhörung und ist weniger auf Güteverhandlungen ausgerichtet. Gerade bei Nachbarschaftsstreitigkeiten kann den Parteien ohne weiteres zugemutet werden, vor der gemeinsamen örtlichen Schiedsstelle der Gemeinde zu erscheinen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Bürger mit einem Schiedsverfahren auch die Möglichkeit verbinden, der Gegenseite persönlich gegenüberzutreten. Die bloße Übertragung von Bild und Ton ist, ungeachtet des technischen Fortschritts, der gleichzeitigen Anwesenheit in öffentlichen Räumlichkeiten nicht gleichzusetzen.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen infolge der COVID-19-Pandemie gilt es aber perspektivisch zu beobachten, ob und in welchem Umfang der Zivilprozess für eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zusätzlich geöffnet wird und ob dies auf ein außegerichtliches Verfahren vor der Schiedsstelle entsprechend übertragen werden sollte. Ein dringendes Regelungsbedürfnis für Schiedsverfahren ist durch die aktuelle Pandemielage indes nicht zu erkennen. Vielmehr kann durch organisatorische Maßnahmen im Einzelfall, wie zum Beispiel Ausweichen auf größere Besprechungsräume und Ein-

haltung von Hygiene- und Abstandsregelungen, Infektionsgefahren begegnet werden.

- Weiterhin wird kein Bedarf für die Möglichkeit gesehen, von der Regelung nach § 15a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung Gebrauch zu machen. Hiernach kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage in bestimmten Fällen erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Indessen bereitet es kleineren Gemeinden immer wieder Schwierigkeiten, Bürger für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson zu gewinnen. Im Fall einer Vakanz bestünde die Gefahr, dass die Möglichkeit der Klageerhebung gehindert wäre, gleichzeitig aber das Schlichtungsverfahren sich bis zur Besetzung der Schiedsstelle verzögern würde. Überdies ist der Geschäftsanfall in Zivilsachen seit Jahren deutlich rückläufig, sodass zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Eingangszahlen in der Ziviljustiz aktuell nicht dringlich erscheinen.

Aufgrund der Zuständigkeiterweiterung im neu gefassten § 13 wird sich voraussichtlich eine mäßige Steigerung der Verfahrenszahlen ergeben. In den Jahren 2010 bis 2018 sank die Zahl der Schiedsstellen im Land von 250 auf 232. Die Gesamtverfahrenszahl der Schiedsstellen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten schwankte in diesem Zeitraum zwischen 205 (2016) und 245 (2013) Verfahren, mit 336 als Ausreißer im Jahr 2011. Damit liegt die Durchschnittsverfahrenszahl für bürgerliche Rechtsangelegenheiten in diesem Jahrzehnt bei rund einem Verfahren pro Schiedsstelle im Jahr.

Eine Steigerung der Sachkosten durch einen Anstieg der Verfahrenszahlen ist nicht zu erwarten. Die Gemeinden sind nach § 12 Abs. 1 Kostenträger und es ist ihre Aufgabe, die Schiedsstelle zu errichten und zu unterhalten, § 1 Abs. 1 Satz 1. Einmal installiert, dürften die Unterhaltungskosten für die Schiedsstelle aber im Regelfall nicht von den Fallzahlen abhängen. Eine (nichtrepräsentative) Abfrage bei mehreren Gemeinden hat ergeben, dass den Schiedspersonen entsprechende Räumlichkeiten in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden, sodass regelmäßig keine Anmietungskosten anfallen. Typische Kostenpositionen der Gemeinden sind die Lehrgangskosten der Schiedsperson beim Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. sowie der entsprechende Mitgliedsbeitrag. Mehrkosten fallen hier vor allem bei einem Wechsel der Schiedsperson an, da in diesem Fall mehrere Lehrgänge in einem Jahr zu absolvieren sein könnten. Hinzu kommen Kosten für Büromaterial und zur Ausstattung der Schiedsperson mit Literatur und Formularbüchern. Es handelt sich hierbei aber insgesamt um Fixkosten, die weitestgehend unabhängig von der Anzahl der Schiedsverfahren anfallen. Auslagen (die pro Verfahren anfallen) werden nach § 51 von den Parteien des Schiedsverfahrens erhoben. Konkrete Hinweise, dass die Erhebung der verfahrensbezogenen Auslagen nicht kostendeckend ist, liegen nicht vor.

Die Tätigkeit der Schiedsperson selbst erfolgt ehrenamtlich. Sie erhält (neben der Gemeinde) die Hälfte der eingenommenen Gebühren, § 54 Abs. 1. Mehrkosten durch höhere Verfahrenszahlen dürften bei den Kommunen daher für die Schiedsperson nicht anfallen.

Mangels statistischer Daten zu den tatsächlichen Unterhaltungskosten der Gemeinden für die Schlichtungsstellen kann letztlich nicht genau

prognostiziert werden, wie sich gegebenenfalls Mehreinnahmen und -ausgaben auch im Verhältnis zueinander entwickeln werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Die Gemeinden erfüllen nach § 1 Abs. 3 die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 13 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt neugefasst.

Zu Satz 1

In Satz 1 wird die sachliche Zuständigkeit für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geregelt.

Die Zuständigkeit wurde bisher für vermögensrechtliche Ansprüche eröffnet, allerdings nicht in vollem Umfang. Nach der bereits auf das Reichsgericht zurückgehenden Rechtsprechung (vergleiche Urteil vom 15. März 1934, Az. IV 358/33, RGZ 144, 158; Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1954, Az. I ZR 225/53, BGHZ 14, 72) ist ein Anspruch vermögensrechtlich, wenn er auf Zahlung von Geld oder Leistung geldwerter Gegenstände im weitesten Sinne gerichtet ist. Die Natur des dabei zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ist ohne Bedeutung. Neben klassischen Ansprüchen auf Zahlung von Geld fallen daher auch Herausgabeansprüche hierunter. Diese sind nach bisheriger Rechtslage nur eingeschränkt erfasst, weil Satz 1 in seiner bisherigen Fassung das Schiedsverfahren lediglich für vermögensrechtliche Ansprüche zulässt, die Zahlungen oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen zum Gegenstand haben. Ein auf konkrete Sachen, die durch individuelle Merkmale von anderen Sachen dieser Art unterschieden werden können, gestützter Herausgabeanspruch kann hingegen vor den Schiedsstellen nicht geltend gemacht werden.

Diese Unterscheidung erscheint indes nicht sachgerecht. Eigentumsrechtliche Fragen zeichnen sich etwa gegenüber auf Zahlung gerichteten schuldrechtlichen Ansprüchen nicht durch in rechtlicher Hinsicht schwierigere Fallgestaltungen aus, da das Sachenrecht als Rechtsmaterie kaum Gesetzesänderungen unterliegt. Im Übrigen ist nach dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung, das schiedsrichterliche Verfahren betreffend, davon auszugehen, dass jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein kann, vergleiche § 1030 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

Mit dem neugefassten Satz 1 wird daher die sachliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für alle vermögensrechtlichen Ansprüche eröffnet.

Daneben wird mit der Regelung in Satz 1 die sachliche Zuständigkeit nunmehr auch für nichtvermögensrechtliche Ansprüche eröffnet, soweit diese aus dem Nachbarrecht oder aus der Verletzung der persönlichen Ehre herrühren.

Nichtvermögensrechtliche Ansprüche sind ihrer Natur nach solche, die den sozialen Geltungsanspruch der Person betreffen, soweit sie nicht

in wesentlicher Weise auf die Wahrung wirtschaftlicher Belange abzielen. Von praktischer Bedeutung sind Widerrufs- und Unterlassungsansprüche, die ohne Rücksicht auf geldwerte Interessen das Ansehen der Partei wahren sollen, ferner der Anspruch auf Unterlassung von Belästigungen, der Anspruch auf Gegendarstellung, Berichtigungs- und Löschungsansprüche oder der Streit um den Ausschluss aus einem Idealverein.

Mit "Ansprüche aus dem Nachbarrecht" sind vor allem die Ansprüche des privaten Nachbarrechts gemeint, also die bundesrechtlich in den §§ 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelten Fälle. Daneben kommen auch solche nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz in Betracht. Nicht unter das Nachbarrecht in diesem Sinne fällt hingegen das öffentliche Baunachbarrecht nach dem Baugesetzbuch.

Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre beziehen sich auf alle in den §§ 185 bis 193 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Ehrverletzungen (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung) im weiteren Sinne, erfassen aber nicht alle sonstigen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Neben dem Recht der Ehre fallen unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht etwa auch das Recht am eigenen Bild, am eigenen Namen, am gesprochenen oder geschriebenen Wort, das Recht auf Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Anders als Ehrverletzungen, die vorwiegend von strafrechtlichen Würdigungen geprägt sind, deren Bewertung bereits nach geltendem Recht im Rahmen des Sühneverfahrens (§ 380 Abs. 1 Satz 1 StPO) den Schiedspersonen obliegt, zeichnen sich sonstige Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch komplexere rechtliche Wertungen aus und erscheinen für das Schlichtungsverfahren daher ungeeignet.

Zu Satz 2

In den Nummern 1 bis 3 werden Ausschlussstatbestände normiert, in denen trotz der nach Satz 1 grundsätzlich gegebenen sachlichen Zuständigkeit das Schlichtungsverfahren nicht stattfindet, nämlich in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht, wenn der Anspruch aus einer Familiensache herrührt oder wenn an der Angelegenheit der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beteiligt ist. Die bisherige Rechtslage bleibt damit diesbezüglich unverändert bestehen.

In Nummer 2 wird zur näheren Bestimmung der "Familiensachen" ein Verweis auf § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingefügt; eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Mit Nummer 4 wird ein zusätzlicher Ausschlussstatbestand eingeführt, nach dem das Schlichtungsverfahren nicht stattfindet, wenn gegen ein Medienunternehmen Ansprüche geltend gemacht werden (etwa auf Unterlassung oder Gegendarstellung). Solche Ansprüche im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung eignen sich nicht für das Schlichtungsverfahren, weil häufig Sachverhalte betroffen sind, die eine Abwägung verschiedener Grundrechte (allgemeines Persönlichkeitsrecht, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit) erfordern. Deren gerichtliche Klärung kann mitunter für vergleichbare Fallgestaltungen sogar wünschenswert sein.

Ausgeschlossen ist das Schlichtungsverfahren indes nur, wenn Ansprüche gegen ein Medienunternehmen selbst gerichtet sind. Durch Num-

mer 4 ist hingegen nicht der Fall erfasst, dass etwa die ehrverletzende Äußerung eines Dritten über die Medien veröffentlicht wird und der Dritte hierfür in Anspruch genommen werden soll (zum Beispiel bei einer Beleidigung durch eine Privatperson, die in der Berichterstattung der lokalen Presse wiedergegeben wurde, beziehungsweise beleidigende Beiträge innerhalb sozialer Netzwerke).

Der Begriff "Medien" erfasst jede Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, aber auch Veröffentlichungen in Online-Diensten. Dies sind neben elektronischen Zeitungen oder Zeitschriften und E-Books auch Internetforen, Blogs und soziale Netzwerke (Facebook, Twitter oder Instagram) sowie Internetfernsehen, Internetradio und Videoportale (zum Beispiel YouTube). Kommentare und Beiträge in Blogs beziehungsweise sozialen Netzwerken von natürlichen Personen werden regelmäßig mangels unternehmerischer Tätigkeit nicht unter die Ausschlussregelung nach Nummer 4 fallen.

Ein Unternehmen ist in Anlehnung an § 14 Abs. 1 BGB jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Zwischen privatrechtlich und öffentlich-rechtlich organisierten Medienunternehmen wird nach § 14 Abs. 1 BGB nicht unterschieden. Öffentlich-rechtliche Medienunternehmen werden, soweit sie als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert sind, aber ohnehin bereits unter die Ausschlussregelung nach Nummer 3 fallen.

Zu Nummer 2

In § 17 sind die Fälle geregelt, in denen die Schiedsperson von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Dies ist nach Nummer 2 bisher der Fall in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früheren Ehegatten, nicht aber in Angelegenheiten ihres jetzigen oder früheren Lebenspartners.

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ermöglichte bis einschließlich September 2017 die Begründung von Lebenspartnerschaften zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) nicht mehr möglich. Zwar können Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft nunmehr in eine Ehe umwandeln (§ 20a LPartG). Da dies aber weder automatisch erfolgt, noch ein solcher Antrag zwingend ist, ist Nummer 2 zum Zwecke der Schließung dieser Lücke zu ergänzen.

Mit Nummer 2 ist deshalb eine Erweiterung um den Fall vorgesehen, dass es in dem schiedsgerichtlichen Verfahren um eine Angelegenheit des jetzigen oder früheren eingetragenen Lebenspartners der Schiedsperson handelt. In dieser Fallgestaltung soll die Schiedsperson von der Ausübung ihres Amtes künftig kraft Gesetzes ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 3

Mit der Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens auf bis zu 100 Euro für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens oder vorzeitigen Entfernens einer Partei soll der Sanktionscharakter des Ordnungsgeldes auch in Zukunft gesichert werden. Seitens des Bundes Deutscher Schieds-

männer und Schiedsfrauen e.V. ist zuletzt bemängelt worden, dass eine Vollstreckung von Ordnungsgeldern unter 50 Euro durch die Kommunen in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stünde und daher zahlreiche Kommunen entsprechende Ordnungsgelder teils gar nicht mehr vollstrecken würden. Hierdurch droht letztlich auch ein Autoritätsverlust für die einzelne Schiedsperson. Die Pflicht der Parteien, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, § 24 Abs. 1, ist zudem wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Schlichtungsverhandlung. Denn die Möglichkeit der persönlichen Aussprache kann maßgeblich für eine gütliche Streitbeilegung werden. Entsprechend braucht es effektive Sanktionsmöglichkeiten, sodass die Höhe des Ordnungsgeldes anzuheben ist. In anderen Ländern ist dies bereits erfolgt, vergleiche zum Beispiel § 18 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes.

Zu Nummer 4

§ 28 wird insgesamt neugefasst. Im bisherigen § 28 ist geregelt, dass die Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung durch Bevollmächtigte nicht zulässig ist. Lediglich Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Hierdurch wird der Fall einer Vertretung natürlicher Personen aufgrund einer Vollmacht aber nicht befriedigend gelöst. Eine solche Vertretung wäre nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

Zu Satz 1

§ 28 Satz 1 wird neugefasst und ergänzt um die Vorbehalte nach den Nummern 1 und 2.

Nummer 1 betrifft den Fall der gesetzlichen Vertretung. Es handelt sich um eine klarstellende Regelung ohne Änderung der Rechtslage. Auch bislang war eine Vertretung durch gesetzliche Vertreter ohne weiteres zulässig.

Mit Nummer 2 wird in Abkehr von der bisherigen Rechtslage eine Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schiedsverhandlung zugelassen. Hierzu müssen als Voraussetzungen erfüllt sein, dass die bevollmächtigte Person eine schriftliche Bevollmächtigung nachweist und zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage sowie zu einem Vergleichsschluss ermächtigt ist.

Der bislang geltende generelle Ausschluss von Bevollmächtigten in der Schiedsverhandlung erscheint nicht mehr sachgerecht. Der bisherige Zweck des § 28 war es, die natürlichen Parteien persönlich an einen Tisch zu bringen, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Eine solche wird aber nicht notwendigerweise erschwert, wenn eine bevollmächtigte Person an der Schiedsverhandlung teilnimmt. Im Gegenteil kann die Verhandlung durch einen Bevollmächtigten anstelle der unter Umständen stark emotionalisierten Partei einen positiven Verfahrensausgang sogar begünstigen.

Maßgeblich für die Zulassung von Bevollmächtigten in der Schiedsverhandlung ist zudem die Überlegung, dass in einer gerichtlichen Zivilverhandlung ein Vertreter auftreten kann, selbst wenn das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet ist, sofern der Vertreter zur Aufklärung des Tatbestands in der Lage und zum Vergleichsabschluss ermächtigt ist (§ 141 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung). Es liegt kein sachlicher Grund vor, weshalb die Privatautonomie in Schiedsverhandlungen so viel stärker eingeschränkt bleiben sollte.

Zu Satz 2

In Satz 2 wird der bisherige Regelungsgehalt verallgemeinert. Nicht nur bei der gesetzlichen Vertretung durch Eltern, sondern bei jeder gesetzlichen Vertretung durch mehrere Personen sollen sich diese gegenseitig vertreten können, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit Artikel 3 Nr. 16a des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2300) wurde nach § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO ein neuer Satz 2 eingefügt, sodass der bisherige Satz 2 zu Satz 3 wurde.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 7

Die Gebührensätze nach § 50 sind seit der Verabschiedung des Thüringer Schiedsstellengesetzes im Jahr 1996 (abgesehen von der Währungsumstellung auf Euro) unverändert geblieben. Die nunmehr moderate Anpassung trägt der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung Rechnung, ohne die Attraktivität des Schlichtungsverfahrens als solches zu gefährden. Zugleich soll mit der Erhöhung dem ehrenamtlichen Engagement der Schiedspersonen Rechnung getragen werden.

Die Mindestgebühr für das Schlichtungsverfahren soll von bisher zehn Euro auf 20 Euro angehoben werden. Für den Fall eines Vergleichs schlusses soll die Gebühr 40 Euro anstelle von bisher 20 Euro betragen. Die Höchstgebühr für das Schlichtungsverfahren, auf die die Mindestgebühr unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles erhöht werden kann, wird von bisher 35 Euro auf 50 Euro angehoben.

Zu den Nummern 8 und 9

Die bisherige Verweisung in § 51 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich der Höhe der Schreibaufgaben auf § 136 Abs. 3 der Kostenordnung geht mittlerweile ins Leere, weil die Kostenordnung mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft getreten ist. An deren Stelle ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) getreten. Die Höhe der Schreibaufgaben ergibt sich daher aus der Anlage 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 Nr. 31000 zu § 3 Abs. 2 GNotKG (Kostenverzeichnis). Soweit das Gerichts- und Notarkostengesetz anstelle von Schreibaufgaben stattdessen von Dokumentenpauschale spricht, soll dieser Begriff für das Thüringer Schiedsstellengesetz übernommen werden.

Entsprechend soll auch in den §§ 52 und 54 der Terminus Dokumentenpauschale einheitlich anstelle von Schreibaufgaben verwandt werden.

Zu Nummer 10

Im neuen § 59 ist eine Übergangsregelung für bereits laufende Schlichtungsverfahren enthalten. Soweit der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingegangen ist, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Höhe der Verfahrensgebühren (§ 50). Die

Übergangsregelung ist geboten, da andernfalls das Recht zum Zeitpunkt der letzten Schlichtungsverhandlung maßgeblich wäre, gerade aber die antragsstellende Partei als grundsätzlicher Kostenschuldner darauf vertrauen durfte, dass die aktuellen Gebührensätze nicht während des laufenden Verfahrens erhöht werden.

Weitere Übergangsregelungen bedurfte es hingegen nicht. Insbesondere ist für § 13 eine Übergangsregelung nicht veranlasst. So wird die Schiedsstelle in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten während des laufenden Verfahrens auch in den Fällen zuständig, in denen ursprünglich eine Zuständigkeit nicht gegeben war. Damit wird vermieden, dass ein nach dem bisherigen Recht unzulässiger Antrag abgelehnt werden müsste, der nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zugleich in zulässiger Weise mit gleichem Inhalt erneut gestellt werden könnte.

Für das Ordnungsgeld nach § 24 Abs. 2 ist dasjenige Recht anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Beendigung der Handlung (unentschuldigtes Nichterscheinen zum beziehungsweise Entfernen vom Termin) gilt. Dies ist Ausfluss des aus dem Gesetzlichkeitsprinzip nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes folgenden Rückwirkungsverbots, wonach durch Gesetz eine Strafe rückwirkend weder begründet noch verschärft werden darf. Dieser Rechtsgedanke ist auf Sanktionsvorschriften im weiteren Sinne (so auch das Ordnungsgeld) entsprechend anzuwenden, sodass es einer Übergangsregelung nicht bedarf.

Zu Nummer 11

Mit der Gleichstellungsklausel in § 60 wird klargestellt, dass sämtliche im Gesetz verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 13

Die Inhaltsübersicht des Stammgesetzes ist aufgrund der Neueinfügungen der §§ 59 und 60 und der Änderung des bisherigen § 59 zu § 61 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt. Durch die bis zu zweimonatige Phase zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes wird gewährleistet, dass sich die Praxis auf die neuen Regelungen einstellen kann.